

§ 7. Die Aschenreste sind in Grab- oder Aschenstätten der städtischen Friedhöfe oder in anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlagen beizusetzen.

Die Umleerung der Aschenreste aus dem behördlich verschlossenen Behältnis in ein anderes ist unzulässig.

Die Aushändigung der Aschenreste an die Angehörigen erfolgt nur zum Zwecke der ordnungsmäßigen Beisetzung an einem behördlich genehmigten Bestattungsorte. Sofern darüber ein glaubhafter Nachweis nicht erbracht ist, erfolgt die Beisetzung durch das Bestattungsamt unmittelbar an die Verwaltung der betreffenden Bestattungsanlage auf Kosten des Antragstellers.

Soweit durch die Verstorbenen oder deren Angehörige nicht anders bestimmt ist, erfolgt die Beisetzung dieser Aschenreste nach Anordnung des Bestattungsamtes.

Personen, welche die Asche in Empfang nehmen, haben darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 8. Im übrigen bleiben für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, für die Art der Beisetzung insbesondere die Bestimmungen der Friedhofsordnung und des Bestattungswesens der Stadt Kassel in Geltung.

§ 9. Die Gebühr für die Einäscherung einschließlich Tonshülb und des für die Aufnahme der Asche bestimmten Metallbehälters beträgt einschließlich Beisetzung in einer Reihenstelle des städtischen Urnenshains 40 Reichsmark.

Für weitere Leistungen findet die Gebührenordnung für Verdienungen sinngemäß Anwendung.

Familien-Begräbnisplätze

Geschäftszimmer der Friedhofsverwaltung: Tannenhecker Weg 6.

Kassenstunden von 9—13 und 15—17 Uhr. ~~483.~~

Begen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an die Friedhofs-Verwaltung ~~483.~~ Geschäftszimmer: Tannenhecker Weg 6 (gegenüber der Karolinenstraße). Dienststunden nur Wochentags, im Sommer von 9—13 und 15—18 Uhr, im Winter bis 17 Uhr.

Für die Überweisung von je 2 Gräbern sind je nach Lage der Plätze 300—600 RM. an die Friedhofskasse zu entrichten. Einzelstellen zum Preise von 75 bis 300 RM.

Wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz für die betreffende Familie erhalten werden soll, dann ist die Hälfte des Betrages zu entrichten, der zur Zeit der Erneuerung für einen neu zu erwerbenden Familienplatz gleicher Größe auf der betreffenden Abteilung zu zahlen ist.

Das Beerdigungsrecht steht dem Erwerber für sich, seinen Ehegatten, seinen Eltern, Boreltern und Schwiegereltern und seinen Abkömmlingen nebst ihren Ehegatten zu. Die Beerdigung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fried-

hofsverwaltung. Unverehelichte und verwitwete, einen gemeinsamen Haushalt führende Geschwister können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gemeinsam einen Familienbegräbnisplatz erwerben.

Die wiederholte Benützung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit (für Erwachsene 25 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht. Alle Gräber sind nach § 14 der Friedhofsordnung ordnungsmäßig herzurichten und zu unterhalten. Geschieht das nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Hügel einzuebnen.

Denkmäler (auch Holzgrabzeichen), Randsteine und Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt. Alle Anträge, auch in Bezug auf die gärtnerische Instandsetzung und Pflege, sind an die Friedhofs-Verwaltung zu richten. Auskunft und Beratung in allen Friedhofs- und Grabmalangelegenheiten ebenfalls dort.

Polizei-Berordnungen

Meldewesen

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (GS. S. 1529), in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), dem § 50 der Ausführungsbestimmung zum Einkommensteuergesetz vom 8. Mai 1926 (R. M. Bl. S. 209) und dem Artikel III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Kassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

1. Meldebehörde ist die Ortspolizeibehörde.

2. Bestehen in einem Ortspolizeibezirk für bestimmte Ortsbezirke besondere Meldestellen, so gilt als Meldebehörde die örtlich zuständige Meldestelle.

I. Meldepflicht am Orte des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts.

§ 2.

1. Wer im Bezirke einer Meldebehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm zuziehen, bei der Meldebehörde des Zuzugsortes unter Vorlage eines ihm von der Meldebehörde seines bisherigen Wohnortes erteilten Abmelde-scheines anzumelden.

2. Unter „dauerndem Aufenthalt“ im Sinne dieser Polizeiverordnung ist ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten zu verstehen.

§ 3.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirke einer Meldebehörde aufgibt, hat sich und die zu seinem Haus-

stande gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgeben, bei der Meldebehörde des Abzugsortes abzumelden.

§ 4.

Wer innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde, in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde anzumelden. Im Falle des § 1 Ziff. 2 hat die Ummeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle zu erfolgen.

§ 5.

1. Die Anmeldung (§ 2), die Abmeldung (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muß spätestens eine Woche nach dem Tage des An-, Ab- und Umzuges schriftlich bei der Meldebehörde durch Abgabe eines der Ziffer 3 entsprechenden polizeilichen Melde-scheines (Muster a, b, c) in dreifacher (bei Meldebehörden mit nur einer Meldestelle in zweifacher) Ausfertigung erfolgen.

2. Über die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Als solche gilt die Bescheinigung Muster 1, falls nicht der Meldepflichtige ein viertes (drittes) Stück des Melde-scheines zur Ab-stempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

3. Der Melde-schein (großer Melde-schein) muß folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zunamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen und gegebenenfalls den Namen aus der letzten früheren Ehe),
- ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden,
- Beruf und Berufsstellung (selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.),
- Geburts-tag,